



Bericht

der Landesregierung - Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

**Übergang Kita-Grundschule gemeinsam gestalten, Kompetenzförderung in den
Blick nehmen**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Einführung	5
2. Ausgangslage	6
a) Ausgangslage in Kitas	6
b) Ausgangslage in Grundschulen	7
c) Ausgangslage am Übergang von der Kita in die Grundschule.....	8
3. Zielsetzung einer frühen Unterstützung und Förderung sprachlicher Bildung	8
4. Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung sprachlicher Bildung	10
a) Maßnahmen zu Sprachbildung und Sprachförderung in der Kita	10
b) Möglichkeiten zur Erfassung von Kindern, die keine Kita besucht haben	11
c) Maßnahmen im Übergang von der Kita in die Grundschule	12
d) Sprachfördernde Maßnahmen ab Beginn des Grundschulbesuchs	13
e) Besondere Maßnahmen im Sozialraum von PerspektivSchulen	14
f) Einbindung von Familien in den Prozess der Förderung	15
5. Umsetzung der sprachlichen Überprüfung von Viereinhalbjährigen mit daran anschließender Förderung	16
6. Umsetzung zur Erhebung der Lernausgangslage an den Übergängen	18
a) Lernstand 1	18
b) Lernstand 5	18
7. Rechtliche Rahmenbedingungen	19
a) Regelungen im KiTaG	19
b) Rechtliche Rahmenbedingungen am Übergang zur Grundschule	20
c) Allgemeine rechtliche Vorgaben zum Informationsaustausch	20
8. Weiteres Vorgehen	21
9. Quellen	23

Zusammenfassung

Der Bericht, erstellt vom Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, beschreibt Maßnahmen zur Förderung sprachlicher Kompetenzen im Übergang von der Kita zur Grundschule in Schleswig-Holstein.

Frühe Unterstützung und Förderung sprachlicher Bildung zielt auf Chancengerechtigkeit, Integration und Bildungserfolg für alle Kinder. Eine enge und verbindliche Kooperation zwischen Kitas und Grundschulen stellt für jedes Kind einen reibungslosen und positiven Start in die Schule sicher. Besonders wichtig ist hierbei die aktive Einbindung der Eltern in die sprachliche Förderung ihrer Kinder.

In Kitas werden Kinder von pädagogischen Fachkräften in ihrer Entwicklung beobachtet und unterstützt, wobei die alltagsintegrierte Sprachbildung eine zentrale Rolle spielt. Der Entwicklungsstand der Kinder wird dabei fortlaufend dokumentiert. Die Dokumentation erhält mit dem Vorhaben Entwicklungsfokus Viereinhalb (EVi) beim Übergang Kita-Grundschule zukünftig einen einheitlichen und verbindlichen Rahmen, um einen anschlussfähigen Austausch von Informationen zwischen Kita und Grundschule zu ermöglichen.

Ab dem Schuljahr 2024/25 wird hierfür stufenweise ein Modellprojekt durchgeführt, bei dem im Anschluss an die Einschätzung des Entwicklungsstandes durch die Kita eine verbindliche Vorstellung der Kinder in der Schule zur Feststellung des Sprachstandes bereits 18 Monate vor der Einschulung erfolgt. Kita und Grundschule arbeiten eng zusammen bei der Einschätzung des Sprachstands der Kinder, um gemeinsam ggf. erforderliche Fördermaßnahmen festzulegen und umzusetzen. Eine schrittweise Ausweitung auf alle Kitas und Grundschulen in Schleswig-Holstein ist bis 2027/28 vorgesehen. Eine solche stufenweise Umsetzung der Sprachfeststellung und der Sprachbildung orientiert sich am Vorgehen in anderen Ländern wie z.B. Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen. Die Erfahrung in Ländern, die bereits seit längerem etablierte Programme haben, zeigt, dass es eine Phase der Erprobung braucht, bevor optimale Abläufe rechtskreisübergreifend beschrieben werden können und eine flächendeckend verbindliche Vorgehensweise schulgesetzlich verankert

werden kann. Dementsprechend startet z.B. Baden-Württemberg mit einem Modellprojekt zur Sprachförderung am Übergang Kita-Grundschule im Schuljahr 2024/25 und baut das Vorhaben schrittweise bis zum Schuljahr 2027/28 aus.

Die stufenweise Einführung in Schleswig-Holstein beginnt dort, wo der Bedarf an Sprachförderung besonders hoch ist: In sozial herausfordernden Lagen im Umfeld von PerspektivSchulen. Dort werden Kitas als PerspektivKitas mit zusätzlichen Ressourcen und einem besonderen Schwerpunkt auf sprachlicher Bildung weiterentwickelt. Diese Einrichtungen legen explizit Wert auf eine enge Kooperation, um den Übergang in die Schule für jedes Kind positiv zu gestalten.

Die Kooperation zwischen Kitas und Grundschulen ermöglicht es, den Sprachstand und andere Entwicklungsbedarfe frühzeitig zu erkennen und gezielt Fördermaßnahmen einzuleiten. Dadurch haben multiprofessionelle Teams, bestehend aus Lehrkräften, Erziehern und anderen Fachkräften, die Möglichkeit, spezifische Fördermaßnahmen rechtzeitig einzuleiten. Dies steigert die Chancengerechtigkeit, indem es sicherstellt, dass alle Kinder unabhängig von ihrem individuellen Unterstützungsbedarf die gleichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schulstart erhalten.

Im Bereich der Grundschulen folgt das Vorgehen der Strategie datengestützten Handelns („data-informed“). Vor allem die Ziele „Sicherung basaler Kompetenzen und Erreichung der Mindeststandards“ sowie „Sicherstellen des Erreichens der Abschlüsse“ können nur erreicht werden, wenn Lernstände im gesamten Bildungsvorgang rechtzeitig diagnostiziert und angemessen berücksichtigt werden durch gezielte Maßnahmen zur Förderung. Es gilt der Grundsatz „Keine Diagnose ohne Förderung“ und genauso umgekehrt „Keine Förderung ohne Diagnose“.

Über die Strategie zur Stärkung der basalen Kompetenzen hinaus braucht es auch einen klaren rechtlichen Rahmen. Die rechtlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen Kitas und Grundschulen sind bereits vorhanden. Um die Sprachstandserhebungen in Schulen für alle Kinder flächendeckend 18 Monate vor der Einschulung verbindlich durchführen zu können, werden die gesetzlichen Anpassungen erfolgen.

1. Einführung

Mit Annahme des Berichtsantrages von CDU und Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 20/1237) hat der Landtag die Landesregierung gebeten, einen Bericht zum Fortschritt der Maßnahmen zur sprachlichen Kompetenzförderung im Übergang von der Kindertageseinrichtung (Kita) zur Grundschule zu erstellen.

Diesen Bericht legt das Ministerium für allgemeine und berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) hiermit vor. Der Bericht wurde in Zusammenarbeit mit dem für Kitas zuständigen Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) erstellt, da Fragen der Zusammenarbeit zwischen Kitas und Grundschulen in Schleswig-Holstein zu den grundlegenden Aufgaben dieser beiden Ministerien gehören.

Bereits in der frühen Kindheit werden die entscheidenden Grundlagen für ein erfolgreiches, lebenslanges Lernen gelegt. Deshalb wird ein besonderes Augenmerk auf die enge Zusammenarbeit von Kitas, Grundschulen, Förderzentren, Jugendhilfeträgern und Eltern gerichtet.

Ein früher gemeinsamer, ganzheitlicher Blick auf die Kinder leistet einen wichtigen Beitrag für mehr Bildungsgerechtigkeit. Dabei hat die individuelle Förderung einen herausragenden Stellenwert. Sie kann umso besser erreicht werden, je früher und verbindlicher die Förderung einsetzt.

Verbindlich gestaltete Kooperationsvereinbarungen zwischen Kitas und Grundschulen stehen ebenso im Fokus der Arbeit zur Gestaltung gelingender Übergänge von der Kita in die Grundschule, wie ein ab dem Schuljahr 2024/25 geplantes Modellprojekt im Umfeld von PerspektivSchulen in Verbindung mit umliegenden Kitas (PerspektivKitas) zur Erprobung einer verbindlichen Feststellung des Sprachstandes für Viereinhalbjährige.

In diesem Bericht wird die Ausgangslage zur Sprachfeststellung und Sprachförderung der Kinder vor der Einschulung und zur Kooperation von Kita und Grundschule dargestellt. Es schließt sich sodann die Beschreibung des geplanten Modellprojektes zur verbindlichen Sprachstandsfeststellung der Viereinhalbjährigen sowie der weiteren Maßnahmen am Übergang von der Kita in die Grundschule an. Schließlich folgt ein Blick auf die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und den Zeitplan für das weitere Vorgehen.

2. Ausgangslage

Zentraler Ausgangspunkt bei der Gestaltung von Bildungsangeboten der Kita ist der Entwicklungsstand des einzelnen Kindes. Diesen zu erkennen und daran anzuknüpfen ist zentrale Aufgabe pädagogischer Fachkräfte in den Kitas. Daher sind Beobachtung und Dokumentation als wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit nach § 19 Absatz 7 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kitas und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) bereits als Mindestqualitätsstandard und somit als Fördervoraussetzung für den Träger der Einrichtung geregelt. Soweit also Kinder eine Kita besuchen und Eltern zustimmen, ist gem. § 21 Absatz 2 KiTaG der Austausch von Informationen zum Entwicklungsstand der Kinder mit der Grundschule als Fördervoraussetzung für Kitas geregelt. Somit sind in den Kitas bereits grundsätzlich die Voraussetzungen für die Umsetzung eines landesweiten Verfahrens zur Feststellung des Entwicklungsstands Viereinhalbjähriger gegeben.

Von der Sprachstandsfeststellung zu unterscheiden ist die schulärztliche Schuleingangsuntersuchung gem. § 27 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz (SchulG) i.V.m. § 2 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben, bei welcher ebenfalls Auffälligkeiten in der sprachlichen Entwicklung des Kindes festgestellt werden können. Die Schuleingangsuntersuchung darf nur durch approbierte Schulärztinnen und Schulärzte durchgeführt werden. Werden in der Schuleingangsuntersuchung Entwicklungsauffälligkeiten festgestellt, übersendet der schulärztliche Dienst die insoweit erforderlichen Daten an die zuständige Grundschule, wenn dies im Einzelfall für die Beschulung und insbesondere für die individuelle Förderung erforderlich ist (§ 27 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 SchulG).

a) Ausgangslage in Kitas

Kitas als erste formale Bildungsinstitutionen haben, so wie auch Grundschulen, die wichtige Aufgabe, Kindern bestmögliche Bildungsangebote zu machen und in Kooperation mit den Eltern die Grundlagen für eine frühe, individuelle und begabungsgerechte Förderung aller Kinder zu befördern, unabhängig z.B. von kultureller Zugehörigkeit und sozioökonomischem Hintergrund (§ 2 KiTaG; Gemeinsamer Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen gem. Beschluss der JMK vom 13./14.05.2004 und Beschluss der KMK vom 03./04.06.2004 i.d.F. vom 06.05.2021 [JFMK] und 24.03.2022 [KMK]). Bereits vor der Förderung nach Maß-

gabe des SchulG greift die freiwillige Förderung nach dem KiTaG. In Kitas unterstützen und begleiten Fachkräfte die Kinder auf der Grundlage eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses bei der Aneignung sozialer wie auch sachlicher Kompetenzen und der Entwicklung ihrer eigenen Persönlichkeit. Kinder werden in Kitas sprachlich, mathematisch-naturwissenschaftlich und sozial-emotional gefördert, womit die Kitas ihren Bildungsauftrag umsetzen.

Die alltagsintegrierte Sprachbildung ist ein grundlegendes pädagogisches Rahmenkonzept im Bereich der kindlichen Bildung und Betreuung. Alle Fachkräfte in schleswig-holsteinischen Kitas, also sowohl die Erzieherinnen und Erzieher als auch die sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten, müssen in der alltagsintegrierten Sprachbildung qualifiziert sein. Alltagsintegrierte Sprachbildung basiert auf der gezielten Nutzung von alltäglichen Situationen als Gesprächsanlass, der bewussten Gestaltung und Anregung sprachlicher Interaktion und dem Anknüpfen an die Themen und Interessen der Kinder.

b) Ausgangslage in Grundschulen

In Schleswig-Holstein stellt die Schule gem. § 22 Absatz 2 Satz 1 SchulG bei der Anmeldung fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht in der Eingangsphase mitarbeiten zu können. Das Verfahren beginnt mit dem Anmeldezeitraum für schulpflichtig werdende Kinder, also unmittelbar nach den Herbstferien des dem Einschulungsjahr vorangehenden Jahres gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 Landesverordnung über Grundschulen (GrVO). In der Regel sind die Kinder zum Zeitpunkt der Sprachstandsfeststellung bei der Schulanmeldung mindestens fünf Jahre und vier Monate alt, weil mit Beginn eines Schuljahres alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt geworden sind, schulpflichtig werden (§ 22 Absatz 1 SchulG). Wird in diesem Verfahren festgestellt, dass ein Kind erheblichen Sprachunterstützungsbedarf hat, so wird es zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs verpflichtet, der sog. Sprachintensivförderung (SPRINT), soweit es nicht bereits in einer Kita entsprechend gefördert wird (§ 22 Absatz 2 Satz 2 SchulG). Die SPRINT-Maßnahme beginnt in der Regel etwa ein halbes Jahr vor Schuleintritt und findet in Kleingruppen durch Fachkräfte entweder in der Kita oder in der Grundschule statt.

c) Ausgangslage am Übergang von der Kita in die Grundschule

Kitas und Grundschulen arbeiten am Übergang der Kinder von der Kita in die Grundschule zusammen (Kooperationsgebot gem. § 21 KiTaG und § 3 Absatz 3, § 41 Absatz 3 SchulG). Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit ist Gegenstand von Kooperationsvereinbarungen, welche die Grundschulen und Kitas abschließen.

Der Übergang von der Kita in die Grundschule ist demnach ein ko-konstruktiver Prozess, in dem alle Beteiligten ihren Beitrag im Rahmen ihrer Erziehungs- und Bildungsverantwortung übernehmen. Dabei stehen Familie, Kita und Grundschule miteinander im Dialog, um die Aufgabe, den Übergang ohne Brüche zu gestalten, im Sinne der Kinder gemeinsam zu bewältigen. Dieser Übergangsprozess beginnt bereits lange vor der Einschulung und ist für viele Kinder erst am Ende des ersten Schuljahres abgeschlossen, wenn sie ihre Rolle als Schulkind gefunden haben.

Ziel ist es, eine enge Verbindung zwischen Kita und Grundschule herzustellen, um den Übergang zur Schule für jedes Kind positiv zu gestalten. Zur Begleitung der Kinder in einem möglichst fließenden Übergang in die Schule ist ein verlässlich geplanter, gut strukturierter, abgestimmter und transparenter Prozess zwischen Kita und Schule notwendig.

3. Zielsetzung einer frühen Unterstützung und Förderung sprachlicher Bildung

Die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen hat sich in den letzten Jahren vor allem durch die Coronapandemie, Zuwanderung, Kriege und eine zunehmende Digitalisierung maßgeblich verändert. Die Bildungssysteme Kita und Schule müssen sich auf die geänderten Ausgangsbedingungen einstellen, damit Kinder und Jugendliche auf ihrem individuellen Entwicklungsweg bestmöglich begleitet werden.

Mit der gemeinsamen Gestaltung der Übergänge von der Kita in die Grundschule, der verpflichtenden Sprachstandserfassung und den daraus entwickelten Fördermaßnahmen werden mehrere Ziele verfolgt:

- Die Chancengerechtigkeit wird verbessert: Durch die frühzeitige Unterstützung und Förderung sprachlicher Bildung sollen alle Kinder, unabhängig von ihrem sozialen oder kulturellen Hintergrund, eine Perspektive auf Bildungsgerechtigkeit erhalten. Dies ist besonders wichtig für Kinder, deren Erstsprache nicht Deutsch ist.

- Konzentration auf Kitas und Schulen in herausfordernden Lagen: Kinder mit besonders großem Bedarf an zusätzlichen Fördermaßnahmen sind besonders in sozial herausfordernden Lagen anzutreffen. Mit der frühen Unterstützung und Förderung sprachlicher Bildung werden daher zuerst die Bereiche der PerspektivSchulen in den Blick genommen.
- Die Integration wird gefördert: Das Sprechen einer gemeinsamen Sprache ist wesentlich für die Teilhabe jedes Einzelnen am Bildungssystem und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Das Beherrschen der Alltags- und Bildungssprache Deutsch ist deshalb sowohl für einsprachig als auch für mehrsprachig aufwachsende Kinder elementar.
- Die Aussicht auf Bildungserfolg wird gesichert: Untersuchungen zeigen, dass Sprachkompetenz eng mit dem schulischen und späteren beruflichen Erfolg verbunden ist. Frühe Interventionen können hier langfristig positiv wirken.
- Die individuelle Entwicklung wird gefördert: Sprache ist ein Schlüssel zu Bildung, Kultur und Teilhabe. Durch frühe Sprachförderung erhalten Kinder die notwendigen Werkzeuge, um sich Wissen anzueignen und kulturell teilzuhaben.
- Eine flächendeckende verbindliche Sprachstandserfassung dient der frühen Sprachförderung, unabhängig davon, ob und bzw. wie lange sie eine Kita besuchen. Sie ist die Basis dafür, dass allen Kindern, die das benötigen, ein Förderangebot unterbreitet werden kann.
- Mit Förderangeboten wird Lernschwierigkeiten präventiv begegnet: Frühzeitige Sprachförderung dient als präventive Maßnahme, die spätere Lernschwierigkeiten verhindert. Indem die Kinder früh unterstützt werden, können Kinder mit besonderem Bedarf rechtzeitig erkannt und entsprechend gefördert werden.

Die Qualität des Übergangs, muss durch eine konkretere inhaltliche Ausgestaltung von Kooperationsvereinbarungen unter Einbeziehung aller Beteiligten am Übergang gestärkt werden, weshalb ein Arbeitsprozess zur Weiterentwicklung der Kooperationsvereinbarungen aufgesetzt wurde.

Die Bildungsbiographien der Kinder von der Kita bis zur beruflichen Bildung müssen enger begleitet werden. Besonders im Blick muss die Entwicklung der Kinder von null bis zehn Jahren sein, denn je früher Bedarfe erkannt werden, umso schneller können unterstützende Maßnahmen greifen. Ein Diskussionsprozess über einen Bildungsplan, der von der Kita bis zur Grundschule reicht, ist in Gang gesetzt.

Schließlich soll die Verzahnung am Übergang von der Kita zur Grundschule verbessert werden. Dabei ist eine frühe Förderung besonderer Bedarfe ebenso wichtig wie eine Weiterführung fördernder Maßnahmen vor Schulbeginn. Alle Kinder, die das benötigen, sollen über die bestehenden Maßnahmen hinaus (wie z.B. alltagsintegrierte Sprachförderung in der Kita) eine Unterstützung durch weitergehende konkrete und verbindliche Sprachfördermaßnahmen erhalten (als Ausbau der bisherigen SPRINT-Förderung).

4. Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung sprachlicher Bildung

a) Maßnahmen zu Sprachbildung und Sprachförderung in der Kita

Die Unterstützung sprachlicher Bildung ist eine zentrale Aufgabe von Kitas. Vorrangiges methodisches Prinzip ist dabei die Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung. Alltagsintegrierte Sprachbildung trägt dazu bei, alle Kinder unabhängig von Herkunft und sozialen Rahmenbedingungen in ihren sprachlichen Kompetenzen zu unterstützen, und ihnen so Zugang zu Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen. Die Sprachbildung ist nicht nur Aufgabe einzelner spezifisch ausgebildeter Fachkräfte, sondern ausdrücklich eine Anforderung an das gesamte pädagogische Team der Kita. Unter Alltagsintegrierter Sprachbildung wird eine ganzheitliche systematische Unterstützung und Begleitung der natürlichen Sprachentwicklung aller Kinder in allen Altersstufen verstanden, die das Handeln der pädagogischen Fachkräfte während der alltäglichen pädagogischen Arbeit bestimmt. Ausgehend von der Lebenswelt, den Fragen und Themen sowie von den anstehenden Entwicklungsschritten der Kinder begleiten und unterstützen die Fachkräfte gezielt die sprachliche Bildung jedes Kindes. Alltagsintegrierte Sprachbildung findet in allen Situationen des Kita-Alltags statt. Sie schließt sowohl alltägliche Routinesituationen als auch geplante und freie Spiel- und Bildungssituationen innerhalb und außerhalb der Kita ein. Sie kann sich an die gesamte Kindergruppe, kleinere Gruppen oder ggf. einzelne Kinder richten. Die Alltagsintegrierte sprachliche Bildung wird bei Bedarf durch additive Maßnahmen der Sprachförderung ergänzt. Im Rahmen von Sprachförderung werden zusätzliche Angebote für Kinder durchgeführt, bei denen ein besonderer Bedarf in der sprachlichen Entwicklung festgestellt wurde. Diese können in kleinen Gruppen oder einzeln durchgeführt werden. Dabei kommen ggf. auch Sprachförderprogramme

zum Einsatz, sofern diese an die Themen und Interessen sowie den jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes anknüpfen. Diese werden in vielen Kitas von speziell geschulten Sprachförderkräften umgesetzt.

Um die Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachbildung als bestimmendes Handlungsprinzip zu gewährleisten, müssen nach § 19 Absatz 6 KiTaG alle in Kitas pädagogisch Tätigen eine entsprechende Qualifizierung nachweisen. Hierfür werden - gefördert durch das Land - regelmäßige Fortbildungen angeboten.

Die Entwicklung der Kinder wird durch Beobachtung und durch die Dokumentation des Sprachstandes regelmäßig festgehalten, um die darauf aufbauend alltagsintegrierte und ggf. additiven Angebote zu gestalten und Effektivität der Maßnahmen zu evaluieren.

In Kitas in Schleswig-Holstein hat die Elternbeteiligung einen hohen Stellenwert. Durch Beratung und Workshops werden Eltern ermutigt und befähigt, die sprachliche Entwicklung ihrer Kinder auch zu Hause zu unterstützen.

b) Möglichkeiten zur Erfassung von Kindern, die keine Kita besucht haben

Eine kleine Gruppe von ca. 10% der Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt in Schleswig-Holstein besucht keine Kita. Zu dieser Gruppe zählen oft gerade diejenigen Kinder, die in besonderer Weise von der frühen Bildung profitieren könnten. Ziel ist es daher, die Familien so zu erreichen, dass die Kinder Angebote der frühkindlichen Bildung in Anspruch nehmen. An dieser Stelle stehen die Strukturen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung:

Angebote der Frühen Hilfen bieten eine frühe Anlaufstelle für Familien. Hier bekommen diese Informationen zu Unterstützungsangeboten, auch zeigen Fachkräfte den Familien zu diesem Zeitpunkt sehr konkret den Weg hin zur frühkindlichen Bildung und Betreuung auf. Auch die Familienzentren bieten Eltern und ihren Kindern sehr niedrigschwellig die Möglichkeit, von Angeboten im Sozialraum zu profitieren und sich dabei auch mit anderen Eltern auszutauschen und zu vernetzen. Dabei besteht auch hier die Chance, Familien mit ihren Kindern an eine Kita zu verweisen und diese dort anzubinden. Darüber hinaus gibt es in den Kreisen und kreisfreien Städte zahlreiche weitere erfolgreiche sozialräumliche Angebote, wie z.B. Eltern-Cafés oder andere Projekte, die Eltern mit ihren Anliegen, Problemen aber ebenso mit ihren

Kompetenzen und Fähigkeiten ernstnehmen und ihnen hilfreich zur Seite stehen und die auch in der Grundschule fortgesetzt werden. Auch hier wird auf Angebote der Kindertagesbetreuung verwiesen. Für Familien mit einem besonders hohen Unterstützungsbedarf stehen zudem die Hilfen zur Erziehung (HzE) zur Verfügung. So können Familien z.B. eine Sozialpädagogische Familienhilfe erhalten, die u.a. häufig verbindlich zum Ziel hat, dass die Kinder eine Kita besuchen. Diese Strukturen und Angebote vermitteln den Familien, dass die Kita ein positiver Familien- und Bildungs-ort ist. Es sind konkret Wege aufzuzeigen, in welchen Schritten die Familie den Weg in die frühkindliche Bildung und Betreuung finden kann. Zentral ist hier der sozial-räumliche Bezug der Angebote, die die Familien und Kinder vor Ort erreichen.

Schleswig-Holstein verfügt über eine gute Kinder- und Jugendhilfestruktur, die zum Ziel hat, sehr konkret auch jene Familien für einen Kitabesuch ihres Kindes zu gewinnen, die bisher aus ganz unterschiedlichen Gründen diesen Weg nicht von sich aus eingeschlagen haben. Diese Strukturen sollen weiterentwickelt werden, mit dem Ziel, noch mehr Verbindlichkeit in den Verfahren und der Zusammenarbeit zu erlangen.

c) Maßnahmen im Übergang von der Kita in die Grundschule

Wird im Anmeldeverfahren festgestellt, dass ein Kind erheblichen Sprachunterstützungsbedarf hat, so wird es zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs verpflichtet, der sog. Sprachintensivförderung (SPRINT), soweit es nicht bereits in einer Kita entsprechend gefördert werden (§ 22 Absatz 2 Satz 2 SchulG). Die SPRINT-Maßnahme beginnt in der Regel etwa ein halbes Jahr vor Schuleintritt. Sie findet in Kleingruppen durch Fachkräfte entweder in der Kita oder in der Schule statt. Im weiteren Verlauf werden die Kinder regulär eingeschult, erhalten aber in der Schule durch die schulischen Fachkräfte weitere zusätzliche Förderung. An diesen SPRINT-Maßnahmen nehmen oft auch Kinder mit Migrationshintergrund teil, die dann zur Einschulung bisher in der Regel in den Deutsch als Zweitsprache (DaZ) Basiskurs aufgenommen werden und dort in der Regel zwei Jahre explizit weiter Deutsch lernen. Anschließend wechseln diese Kinder in die Regelklassen und nehmen ggf. ergänzend am DaZ Aufbaukurs teil.

d) Sprachfördernde Maßnahmen ab Beginn des Grundschulbesuchs

Der Weg in die Schule und die ersten Jahre in der Eingangsphase der Grundschule sind relativ flexibel, so dass die Kinder individuell die Zeit bekommen, die sie benötigen.

Unter ganz bestimmten Voraussetzungen können die Kinder ein Jahr später eingeschult werden. Auch besteht für jedes Kind die Möglichkeit, die ersten beiden Schuljahre je nach individuellem Stand in einem, in zwei oder auch in drei Jahren zu durchlaufen.

In der Grundschule bieten sich vielfältige Möglichkeiten zur Sprachförderung: schon im ersten Schuljahr tragen das regelmäßige Vorlesen und später das eigene Lesen von Kinderbüchern oder kurzen Texten und Lektüren zur Sprachentwicklung bei. Zahlreiche Sprechansätze, zum Beispiel im Morgen- oder Erzählkreis, fördern die mündliche Sprachentwicklung. Spezielle Bildkarten für die Sprachförderung ermutigen auch zurückhaltende Schülerinnen und Schüler, wecken Kreativität und sorgen für Motivation.

Auch der Erwerb der Schriftsprache und das Vermitteln von Grammatik und Fachbegriffen gehören zur Sprachförderung in der Grundschule. Während in den ersten Jahren besonders spielerisch gearbeitet wird, erarbeiten die Kinder mit der Zeit immer mehr sprachliche Strukturen. Diese befähigen sie, sich neues Wissen zunehmend selbst anzueignen.

Entsprechend wichtig ist die Sprache bei der Gewöhnung an all diese Neuerungen. Kinder, die eine andere Muttersprache oder Schwächen in der deutschen Sprache haben, fühlen sich oft besonders verunsichert. Gerade in den ersten Jahren gibt es viele neue Regeln und Rituale zu lernen sowie soziale Kontakte zu knüpfen. Noch größer ist die Herausforderung, wenn nicht nur der mündliche Wortschatz, sondern zusätzlich zu der im häuslichen Umfeld gebräuchlichen Schrift auch noch eine neue Schrift erlernt werden muss.

In der Grundschule finden gezielte Sprachfördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, im Rahmen von ein bis zweijährigen Basiskursen statt (DaZ), die danach in Aufbaukursen in den Unterricht integriert werden sowie zusätzlich in kleinen Fördergruppen weitergeführt werden.

Um den individuellen Förderbedarf genau zu bestimmen, setzen Grundschulen diagnostische Verfahren ein, um den Sprachstand der Schülerinnen und Schüler regelmäßig zu evaluieren. Die Eltern erhalten Beratung darüber, wie sie die sprachliche Entwicklung außerhalb der Schule unterstützen können.

e) Besondere Maßnahmen im Sozialraum von PerspektivSchulen

Insbesondere der sozioökonomische Status der Herkunftsfamilie, der Bildungsstand der Eltern, Migrationserfahrungen und psychosoziale Belastungen in der Familie haben signifikante Auswirkungen auf Bildungschancen und Teilhabe von Kindern in Deutschland. Dies ist oft in besonders belasteten Sozialräumen der Fall, in denen ein hoher Anteil von Kindern in Armut, ein von Familien mit einer Hilfe zur Erziehung und von Kindern mit Migrationserfahrung zu verzeichnen ist. Angelehnt an die Einrichtung von PerspektivSchulen und deren Fortführung im bis 2034 laufenden Programm „PerspektivSchule Kurs 2034 - das Startchancen-Programm in SH“ sollen daher in entsprechenden Sozialräumen auch ausgewählte Kitas als PerspektivKitas so weiterentwickelt werden, dass sie Familien und ihre Kinder in besonderer Weise und noch gezielter unterstützen können. PerspektivKitas werden dabei als Orte verstanden, die besonders unterstützt werden, um Kinder beim Übergang Kita-Grundschule zu stärken. Im Mittelpunkt stehen dabei:

- eine enge Kooperation von Kita und Grundschule und die gemeinsame Gestaltung eines gelingenden Übergangs,
- Stärkung der Kinder in sprachlichen, mathematischen und sozial-emotionalen Kompetenzen,
- eine gezielte Unterstützung der Familien und die Vernetzung mit Angeboten im Sozialraum.

Auch soll in den PerspektivKitas das Modellprojekt „Entwicklungsfokus Viereinhalbjähriger (EVi)“ erprobt und mit den dort gemachten Erfahrungen weiterentwickelt werden. Die konkreten konzeptionellen Eckpunkte werden aktuell ressortübergreifend entwickelt und in einem nächsten Schritt mit den Kommunen und freien Trägern beraten und weiter konzeptioniert.

Soweit PerspektivKitas im Umfeld der mit Hilfe des Sozialindex identifizierten PerspektivSchulen liegen, arbeiten auch die PerspektivSchulen besonders intensiv am

Übergang Kita-Grundschule mit. Dafür werden in einem ersten Schritt Perspektiv-Schulen nach ihrem Interesse an der Teilnahme am Modellprojekt zu einer vertieften Zusammenarbeit mit den umliegenden Kitas und einer verbindlichen Sprachstandsfeststellung angesprochen. So wird ein verbessertes Informationsmanagement erreicht werden, das durch Schuleingangsprofile ergänzt werden kann, um eine rechtzeitige Förderung basaler Kompetenzen auf Basis einer diagnostischen Grundlage zu erreichen.

Im gleichen Umfeld ist auch ein erstes Modellprojekt des Verfahrens Entwicklungsfokus Viereinhalbjährige (EVi) für das Kita- bzw. Schuljahr 2024/25 geplant. Das Modellprojekt soll zunächst im Rahmen einer ersten Phase in sieben bis zehn Kitas, sowie in einer zweiten Phase ausgeweitet auf die PerspektivKitas erprobt und weiterentwickelt werden.

f) Einbindung von Familien in den Prozess der Förderung

Die Familie ist die zentrale Sozialisationsinstanz. Sie hat einen wesentlichen Einfluss auf die gesamte Entwicklung und die Bildungsbiografie von Kindern. Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung von Kindern sind besonders wirksam, wenn sie die Familie und insbesondere die Sorgeberechtigten als wichtigste Bezugspersonen des Kindes mit einbeziehen. Die enge Kooperation mit der Familie und ihr intensiver Einbezug in Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung von Kindern bilden daher einen zentralen fachlichen Standard.

Gerade für Familien, die sozioökonomisch benachteiligt sind, ist es dabei oft eine große Herausforderung, Kindern anregende Lernerfahrungen zu ermöglichen und eine insgesamt positive Bildungsperspektive zu vermitteln. Hierzu benötigen auch die Familien selbst häufig besondere Unterstützung. Ziel ist es, Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu unterstützen, die soziale Einbindung der Familie im Sozialraum zu verbessern, Anlaufstellen bei Schwierigkeiten und Fragen aufzuzeigen oder den Zugang zu Angeboten aus Kultur, Freizeit oder Sport zu erleichtern.

5. Umsetzung der sprachlichen Überprüfung von Viereinhalbjährigen mit daran anschließender Förderung

Im Kita- bzw. Schuljahr 2024/25 beginnen das MBWFK und das MSJFSIG gemeinsam das Modellprojekt im Vorhaben EVi zur Einschätzung und gezielten Unterstützung der sprachlichen Kompetenzen von Viereinhalbjährigen ca. 18 Monate vor dem Eintritt in die Schule. Nach der oben erwähnten Beobachtung und Kompetenzeinschätzung in den Kitas werden im Schuljahr 2024/25 an sieben Grundschulstandorten in Schleswig-Holstein, die gleichzeitig PerspektivSchulen sind, modellhaft die Eltern bereits im April 2025 zur Anmeldung an der Grundschule aufgefordert. Dies geschieht im Rahmen eines Schulversuches nach § 138 SchulG, indem eine entsprechende Schulversuchsverordnung durch das MBWFK erlassen wird.

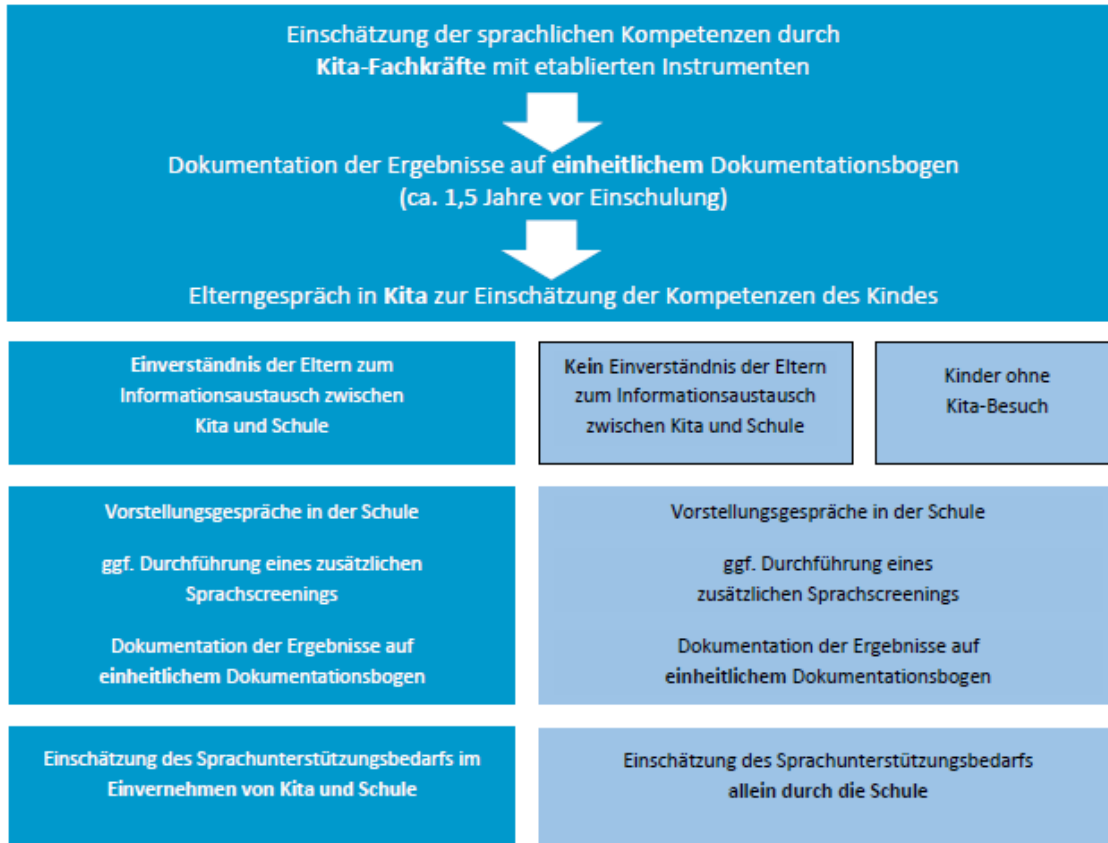
Das Verfahren beginnt mit der Einschätzung der Kompetenzen des Kindes und der verbindlichen Dokumentation in Form eines einheitlichen Dokumentationsbogens in der Kita. Anschließend wird die Einschätzung der Kita mit den Eltern in einem Entwicklungsgespräch besprochen. Darauf folgt ein Vorstellungsgespräch in der Schule, bei dem die Eltern den Dokumentationsbogen aus der Kita mitbringen. Liegt der Dokumentationsbogen der Schule beispielsweise auf Grund des fehlenden Einverständnisses der Eltern zur Informationsweitergabe nicht vor, überprüft die Schule mit Hilfe eines gesonderten Verfahrens die sprachlichen Fähigkeiten des Kindes.

Danach entscheiden die Kita und die aufnehmende Grundschule gemeinsam, ob ein Unterstützungsbedarf im Bereich Sprache vorliegt. Besteht kein oder nur ein einfacher Bedarf, erfolgt die gezielte Unterstützung der sprachlichen Kompetenzen im Rahmen alltagsintegrierter Sprachbildung in der Kita, die dort ggf. durch additive Maßnahmen ergänzt wird. Liegt ein erheblicher Unterstützungsbedarf vor, erfolgt zusätzlich zur alltagsintegrierten Sprachbildung in der Kita eine additive Förderung in der Schule an zwei Tagen á vier Stunden pro Woche.

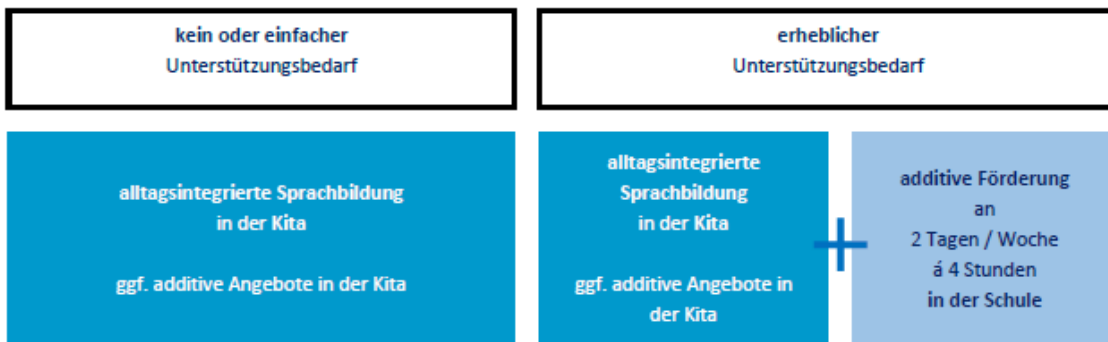
Für die schulische Förderung der erst fünfjährigen Kinder ist ein multiprofessionelles Team verantwortlich, zusammengesetzt aus verschiedenen Professionen wie z.B. Lehrkräften, Erziehern und ggf. Logopäden oder Migrationsbeauftragten usw.

Entwicklungsfokus Viereinhalb (EVi) & Sprachstandsfeststellung

Kompetenzeinschätzung



Maßnahmen



6. Umsetzung zur Erhebung der Lernausgangslage an den Übergängen

Das Recht junger Menschen auf eine ihrer Begabung, ihrer Fähigkeiten und ihrer Neigung entsprechende Förderung macht es notwendig, sich an den individuellen Lernständen der Schülerinnen und Schüler zu orientieren. Ab dem Schuljahr 2025/26 erhalten Schulen für die Jahrgangsstufe 1 aufwachsend diagnostische Instrumente, um die Lernausgangslagen zu Beginn des jeweiligen Schuljahres zu erheben. Besondere Bedeutung kommt dabei den Übergangsphasen zu, weshalb die Erhebung der Lernausgangslagen in diesen Phasen verbindlich wird (Lernstand 1 ab Schuljahr 2025/26, Lernstand 5 ab Schuljahr 2024/25).

a) Lernstand 1

Die Lernausgangslagen der Kinder beim Eintritt in die Schule variieren erheblich, zum Teil bis zu einem Dreiviertel Schuljahr. Um einen erfolgreichen Start in die Grundschule zu gewährleisten, ist es notwendig, die individuellen Lernausgangslagen nach dem Schuleintritt zu identifizieren und Kinder mit Entwicklungs- und Lernrückständen dann gezielt von Anfang an dabei zu unterstützen, diese Defizite zu kompensieren. Daher wird ab dem Schuljahr 2025/26 an allen Grundschulen die Erhebung der Lernausgangslage in Deutsch und Mathematik zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 durch das in Schleswig-Holstein neue Verfahren LeA.SH verbindlich. Daran anknüpfend wird ab dem Schuljahr 2027/28 ein bundesweit ein Verfahren eingesetzt werden, welches 2024 von der KMK beauftragt wurde, durch das IQB entwickelt wird und neben der Erhebung des Lernstandes in Mathematik und Deutsch auch eine Erfassung der sozial-emotionalen Kompetenzen ermöglicht, Fördermaterialien bereitstellt sowie ein bundesweites Monitoring zulassen wird.

b) Lernstand 5

Die Ergebnisse des IQB-Bildungstrends für Grundschulen haben gezeigt, dass viele Schülerinnen und Schüler beim Übergang in die Sekundarstufe I nicht diejenigen Kompetenzen erreichen, die laut Bildungsstandards bis zum Ende der 4. Jahrgangsstufe als Regelstandard vorgesehen sind. Es gibt sogar einen erheblichen und wachsenden Anteil Schülerinnen und Schüler, die zum Abschluss der Primarstufe nicht einmal den Mindeststandard erreichen. Dies führt dazu, dass Lernende mit unter-

schiedlichen Lernständen in einer Klasse zusammentreffen. Um alle Kinder ihren Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen entsprechend fördern zu können, ist es notwendig, dass Lehrkräfte zu Beginn des 5. Schuljahres den individuellen Lernstand feststellen und die Fördermaßnahmen so gestalten, dass unterschiedliche Lernstände berücksichtigt und Lernrückstände mittelfristig aufgeholt werden. Ziel ist es, dass die Schülerinnen und Schüler die in den Fachanforderungen und Bildungsstandards der Sekundarstufe formulierten Leistungserwartungen erfolgreich erfüllen. Das kann mit einer gezielten Förderung entsprechend dem individuellen Lernstand gelingen. Das Verfahren Lernstand 5 wurde im Schuljahr 2022/23 in Schleswig-Holstein eingeführt und ist ab dem Schuljahr 2024/25 für alle weiterführenden allgemein bildenden Schulen verpflichtend.

7. Rechtliche Rahmenbedingungen

Für ein zukünftig geändertes Verfahren und insbesondere für eine zukünftig flächendeckend verbindliche Sprachstandsfeststellung mit anschließender Sprachförderung sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

a) Regelungen im KiTaG

Für Kitas bestehen bereits rechtliche Regelungen für den Austausch mit anderen Institutionen. So ist die Kooperation mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen - insbesondere mit Rehabilitationsträgern - nach § 19 Absatz 9 KiTaG bereits als Fördervoraussetzung und somit als Mindestqualitätsstandard definiert. Mit Blick auf datenschutzrechtliche Vorgaben kann ein Informationsaustausch zu personenbezogenen Daten der Kinder (z.B. zum Entwicklungsstand) bereits jetzt mit Einverständnis der Sorgeberechtigten erfolgen. Daher besteht hier kein Handlungsbedarf für rechtliche Anpassungen.

Nach § 21 Absatz 2 KiTaG sind auch die Kooperation und der Austausch von Informationen zum Entwicklungsstand des Kindes auf Grundlage der Einwilligung durch die Sorgeberechtigten zwischen Kita und Grundschulen bzw. Förderzentren eine Fördervoraussetzung für den Träger der Einrichtung. Für ein landesweit einheitliches Verfahren zum Informationsaustausch mit dem Fokus auf Viereinhalbjährige wäre hier die verbindliche Festlegung des Zeitpunktes sowie die Nutzung einheitlicher Dokumentationsbögen zu regeln.

b) Rechtliche Rahmenbedingungen am Übergang zur Grundschule

Für Grundschulen besteht eine Regelung zur Sprachstandsfeststellung mit § 22 Absatz 2 Satz 1 SchulG. Sie greift vor Aufnahme des Schulverhältnisses bei Anmeldung zum Schulbesuch. Für eine weitere, zeitlich vorgelagerte Sprachstandsfeststellung für ca. Viereinhalbjährige, also 18 Monate vor Einschulung, mit Blick auf eine frühere Förderung fehlt derzeit eine Rechtsgrundlage. Daher könnte § 22 Absatz 2 SchulG entsprechend ergänzt werden.

Dabei müsste außerdem die für die Sprachstandsfeststellung federführend zuständige Grundschule bestimmt werden, wofür vorrangig die für das Anmeldeverfahren zuständige Grundschule in Betracht kommt für den Fall, dass das Kind später auch an dieser Grundschule angemeldet wird. Anpassungen auf Ebene der schulrechtlichen Landesverordnungen werden ausreichen, soweit es in der Sache im Wesentlichen um eine zeitliche Vorverlagerung der Schulanmeldung geht.

Die verpflichtende Teilnahme eines Kindes an der Sprachstandsfeststellung ist auch verfassungskonform, weil die Durchführung der Sprachstandsfeststellung eine Maßnahme der Schulaufsicht im Sinne von Art. 7 Absatz 1 GG, die insbesondere das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Absatz 2 Satz 1 GG) begrenzt. Sie kann auf die allgemeine Schulpflicht zurückgeführt werden, weil den betroffenen Eltern und Kindern bei festgestelltem Unterstützungsbedarf die Möglichkeit gegeben wird, etwaige Schwächen noch rechtzeitig vor der Einschulung zu kompensieren (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. Februar 2018 - OVG 3 M 125.17 -, Rdnr. 8, 9, juris). Auf die Feststellung des Unterstützungsbedarfs muss dann eine gesetzlich normierte Teilnahmepflicht an einem Sprachförderkurs folgen.

c) Allgemeine rechtliche Vorgaben zum Informationsaustausch

Ein Informationsaustausch zum Sprachstand im o.g. Sinne kann - sofern er sich auf ein bestimmtes Kind bezieht - grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie ggf. die Vorschriften aus dem bereichsspezifischen Datenschutz und Landesdatenschutzgesetz (LDStG) eingehalten werden. Sie stellen die „Leitplanken“ dar, innerhalb derer sich jeglicher Informationsaustausch zu einzelnen Kindern zu bewegen hat, da es immer um personenbezogene Daten geht.

Jeglicher „Umgang“ mit den personenbezogenen Daten - also von der Erhebung der Daten zum Sprachstand über die Speicherung, die Verwendung und die Übermittlung an andere Stellen bis hin zur Löschung - stellt aus datenschutzrechtlicher Sicht eine Verarbeitung dieser Daten dar (Art. 4 Nr. 2 DSGVO), die nur erfolgen darf, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder ein sonstiger gesetzlicher Zulässigkeitstatbestand greift.

Unter eine solche Öffnungsklausel fällt z.B. das System des Sozialdatenschutzes (§ 35 SGB I i.V.m. §§ 67 bis 85 a SGB X), der insbesondere für die Bereiche der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe gilt. Auch im schulischen Bereich finden sich bereits entsprechende Rechtsgrundlagen, sowohl im SchulG (insbesondere § 30 Absatz 3, 4, 12 SchulG i.V.m. insbesondere §§ 4, 5, 12 LDSG) als auch in der Schul-Datenschutzverordnung. Beispielsweise darf die Schule gem. § 30 Absatz 1 SchulG bestimmte personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, die sich aus dem SchulG ergeben, erforderlich ist.

Es gilt mithin: Ein Informationsaustausch in Gestalt der Übermittlung personenbezogener Daten darf grundsätzlich nur auf Basis eines Zulässigkeitstatbestandes und unter Berücksichtigung der wesentlichen Regelungsgrundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen. Soweit es sich um besondere personenbezogene Daten handelt, sind zusätzlich die gesteigerten Anforderungen des Art. 9 DSGVO zu beachten.

Für den Fall, dass Grundschulen an einem Modellvorhaben im Sinne des § 138 SchulG zur Sprachstandsfeststellung sowie zur Sprachförderung teilnehmen, müsste die Datenverarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung - abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Modellvorhabens - geschehen.

8. Weiteres Vorgehen

Der Weg hin zur verbindlichen Feststellung des Sprachstands bei allen Viereinhalbjährigen beginnt im Kita- bzw. Schuljahr 2024/25 und erfolgt dann in mehreren Ausbaustufen bis zum Kita- bzw. Schuljahr 2026/27.

In einer ersten Modellphase im Kita- bzw. Schuljahr 2024/25 werden im Laufe des vierten Quartals 2024 sieben bis zehn Kitas für das Modellprojekt EVi ausgewählt. Im März 2025 erfolgt die Dokumentation der Kompetenzeinschätzungen in diesen Kitas

und anschließend die (freiwilligen) Gespräche und Kompetenzeinschätzungen in den kooperierenden Grundschulen. Hierzu laden die Grundschulen im Mai 2025 ein und erproben ein geeignetes diagnostisches Verfahren für den Einsatz in Schleswig-Holstein („Bildimpuls“). Im Juli 2025 schließt das Verfahren zur Feststellung des Sprachstands ab mit dem Informationsaustausch und dem Einvernehmen zwischen Kita und Grundschule zur Kompetenzeinschätzung und den individuell ggf. nötigen Fördermaßnahmen. Die Fördermaßnahmen finden im Rahmen freiwilliger Teilnahme in der Zeit von September 2025 bis August 2026 zur Vorbereitung auf den Einschulungstermin im Jahr 2026 statt.

Parallel dazu werden im Rahmen der ersten Modellphase im ersten Quartals 2025 50 Kitas ausgewählt, die ab März 2025 als PerspektivKitas besonders gefördert werden. Ab 2026 werden die PerspektivKitas dann in das Modellprojekt im Rahmen der zweiten Modellphase einbezogen.

Ab dem Kita- bzw. Schuljahr 2025/26 beginnt die zweite Phase des Modellprojekts, indem die verbindliche Sprachstandsfeststellung der Viereinhalbjährigen auf möglichst viele PerspektivSchulen ausgerollt wird.

Ab dem Kita- bzw. Schuljahr 2026/27 soll das Programm in möglichst allen Einzugsgebieten der PerspektivSchulen umgesetzt werden. Dabei sollte in gestaffelter Form die Aufnahme weiterer Regionen erfolgen. Die notwendigen Rechtsgrundlagen für eine verpflichtende Teilnahme aller Kinder an Sprachstandserhebungen werden in 2026 geschaffen.

Ab dem Schuljahr 2027/28 folgt schließlich die Ausweitung des Programms mit dem Ziel der flächendeckenden Umsetzung im Rahmen der aufgrund der bestehenden Ressourcen gegebenen Möglichkeiten.

Im Rahmen des stufenweisen Aufbaus des Modellprojekts bis zum flächendeckenden Verfahren müssen schrittweise die nötigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Im Bereich der Grundschule gehört dazu, dass die notwendigen personellen Ressourcen für die Durchführung der Verfahren zur Feststellung der Sprachstände und für die anschließenden Fördermaßnahmen bereitgestellt werden. Außerdem

muss eine verpflichtende Erhebung der Lernausgangslagen (LeA) in allen Grundschulen mittels LeA-SH in Deutsch und Mathematik in Klassenstufe 1 eingeführt werden, begleitet von einer Bereitstellung der nötigen Fördermaterialien.

Der stufenweise Aufbau des Modellprojektes wird es auch ermöglichen, Erkenntnisse und Erfahrungen aus anderen Ländern einzubeziehen. So ist die Landesregierung im Austausch z.B. mit Hessen und Hamburg, die bereits über langjährige Erfahrungen mit der Sprachstandsfeststellung bei Viereinhalbjährigen und entsprechende Fördermaßnahmen verfügen. Ebenso ist der Blick nach Baden-Württemberg gerichtet, wo in vergleichbarer Weise wie in Schleswig-Holstein ein Projekt unter dem Titel „Schulreifes Kind“ ab September 2024 startet. Die jeweiligen Erkenntnisse und Erfahrungen können im Sinne eines gemeinsamen voneinander Lernens ausgetauscht werden und wechselseitig der Schärfung der Prozesse und Maßnahmen dienen.

9. Quellen

Jugendministerkonferenz (JFMK); Kultusministerkonferenz (KMK): Gemeinsamer Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kitas. Beschluss der JMK vom 13./14.05.2004 und Beschluss der KMK vom 03./04.06.2004 i.d.F. vom 06.05.2021 (JFMK) und 24.03.2022 (KMK), verfügbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/Daten/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_06_03-Fruhe-Bildung-Kindertageseinrichtungen.pdf

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) (Hrsg.): Erfolgreich starten. Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kitas. Kiel (2020), verfügbar unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VIII/Service/Broschueren/Broschueren_VIII/Kita/Bildungsleitlinien-Deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2

OECD: PISA (Programme for International Student Assessment) PISA 2018 Ergebnisse. Ländernotiz Deutschland (2019), verfügbar unter https://www.oecd.org/berlin/themen/pisa-studie/PISA2018_CN_DEU_German.pdf

Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK): Basale Kompetenzen vermitteln - Bildungschancen sichern. Perspektiven für die Grundschule. Gutachten der Ständigen Kommission der Kultusministerkonferenz, Bonn

(2022), verfügbar unter https://www.pedocs.de/volltexte/2022/25542/pdf/SWK-2022-Gutachten_Grundschule_final_konv.pdf